

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Ba-

den-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 – Staatshaushaltsgesetz 2010/11 – StHG 2010/11 – vom 1. März 2010, GBl. S.269) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S.33) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	2011	
	Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01 Landtag (LT)	+0,0	+46,3
02 Staatsministerium (StM)	+0,0	+1.135,4
03 Innenministerium (IM)	-110,7	+12.494,4
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	+0,0	+3.600,0
05 Justizministerium (JuM)	+0,0	+4.739,4
06 Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW)	+87,0	+2.043,2
07 Wirtschaftsministerium (WM)	+0,0	+1.017,0
08 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	+0,0	+9.384,9
09 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (SM)	+0,0	+7.258,9
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	+0,0	+3.503,7
11 Rechnungshof (RH)	+0,0	+0,0
12 Allgemeine Finanzverwaltung (AFV)	+1.402.150,0	+1.316.766,7
13 Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI)	+0,0	+3.396,3
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	+18.570,0	+28.785,0
15 Ministerium für Integration (IntM)	+110,7	+26.635,8
	zusammen +1.420.807,0	+1.420.807,0

(2) Der bisherige Einzelplan 07 (Wirtschaftsministerium) wird für Zwecke der Rechnungslegung in 2011 mit der bisherigen Bezeichnung als Programmhaushalt fortgeführt.

(3) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 36.756.256.600 Euro.

§ 2

Soweit Mittel und Stellen nicht bereits im Haushaltsvollzug gemäß § 50 Landeshaushaltsordnung oder mit diesem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan umgesetzt wur-

den oder die Bewirtschaftungsbefugnis übertragen wurde, kann die Landesregierung, wenn die beteiligten Ministerien und das Finanz- und Wirtschaftsministerium über die Umsetzung einig sind, auch weitere Mittel und Planstellen umsetzen oder die Bewirtschaftungsbefugnis übertragen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere übergehen.

§ 3

Die in den Stellenplänen und Stellenübersichten sowie bei Stellen der Landesbetriebe entsprechend gekennzeichneten Stellenwegfälle gemäß § 2a Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaus-

haltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) treten mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

§ 4

§ 2b Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) wird aufgehoben.

§ 5

In § 3 Absatz 5 Satz 1 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) werden die Worte „oder im Rahmen des differenzierten Lebensarbeitszeitkontos nach § 2 b“ gestrichen.

§ 6

(1) § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) erhalten folgende Fassung:

- „2. im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 560.000.000 Euro,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden und zur Deckung benötigt werden.“

(2) Nach § 4 Absatz 14 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) wird folgender Absatz angefügt:

„(15) Die bei Kapitel 1212 bei einem Titel der Obergruppe 91 am 31. Dezember vorhandenen Rücklagenbestände und liquiden Sondervermögensbestände mit Ausnahme der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds können vom Finanz- und Wirtschaftsministerium bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.“

§ 7

(1) § 6 Absatz 1 Nummer 4 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Einzelpläne 01 bis 11“ werden die Worte „sowie der Einzelpläne 13 und 15“ eingefügt.

(2) § 6 Absatz 1 Nummer 5 Staatshaushaltsgesetz 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Einzelpläne 01 bis 11“ werden die Worte „sowie der Einzelpläne 13 und 15“ eingefügt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2011 in der Fassung des 4. Nachtrags**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	51,0	-	51,0	47.920,9
02	Staatsministerium	-	245,5	1.681,2	1.926,7	25.954,3
03	Innenministerium	-	41.288,4	73.793,2	115.081,6	1.991.574,3
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.465,3	26.511,8	28.977,1	7.777.169,8
05	Justizministerium	-	676.201,1	12.142,7	688.343,8	1.005.882,1
06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	-	529.761,4	112.986,2	642.747,6	882.266,0
07	Wirtschaftsministerium	-	35.355,5	205.309,3	240.664,8	73.988,2
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	5.575,0	34.261,5	200.413,3	240.249,8	277.644,2
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	-	4.391,3	148.621,1	153.012,4	86.018,5
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	90.000,0	54.066,9	1.006.803,3	1.150.870,2	131.136,8
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	19.003,1
12	Allgemeine Finanzverwaltung	26.052.000,0	295.316,0	6.575.199,9	32.922.515,9	749.771,8
13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	-	-	-	-	1.905,9
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	164.254,7	407.449,3	571.704,0	1.575.771,5
15	Ministerium für Integration	-	94,7	16,0	110,7	1.816,8
Summe		26.147.575,0	1.837.754,3	8.770.927,3	36.756.256,6	14.647.824,2

Gesamtplan

2011

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
4.446,2	7.931,2	1.503,0	-	61.801,3	61.750,3 -	-	01
9.412,2	11.254,0	802,5	-1.446,8	45.976,2	44.049,5 -	3.080,4	02
168.313,4	151.456,0	53.459,6	2.429,0	2.367.232,3	2.252.150,7 -	39.250,0	03
38.521,5	971.181,2	137.841,2	-6.401,0	8.918.312,7	8.889.335,6 -	143.607,8	04
387.679,8	49.413,3	17.405,6	-12.066,7	1.448.314,1	759.970,3 -	5.070,0	05
95.798,8	288.762,2	112.894,9	-2.693,0	1.377.028,9	734.281,3 -	19.744,0	06
10.579,0	355.118,6	239.087,6	-5.442,0	673.331,4	432.666,6 -	222.052,0	07
44.273,7	260.718,9	178.171,9	-2.947,8	757.860,9	517.611,1 -	201.600,0	08
30.091,3	739.659,5	448.731,9	7.196,9	1.311.698,1	1.158.685,7 -	229.257,2	09
114.879,9	1.115.787,5	653.312,0	60.947,8	2.076.064,0	925.193,8 -	377.905,0	10
774,7	2,0	-	-	19.779,8	19.778,8 -	-	11
2.519.138,6	8.863.110,1	1.055.741,8	394.274,0	13.582.036,3	19.340.479,6 +	315.800,0	12
589,4	131,0	770,0	-	3.396,3	3.396,3 -	-	13
216.063,1	2.002.425,3	379.559,6	-87.031,0	4.086.788,5	3.515.084,5 -	94.136,0	14
1.551,0	23.070,7	197,3	-	26.635,8	26.525,1 -	295,8	15
3.642.112,6	14.840.021,5	3.279.478,9	346.819,4	36.756.256,6	-	1.651.798,2	

Gesamtplan

2011

Tsd. EUR

**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2011
in der Fassung des 4. Nachtrags****Einnahmen**

Gesamteinnahmen	36.756.256,6
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	560.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.082.164,1
Einnahmen aus Überschüssen	522.302,7
Netto-Einnahmen	<u>34.591.789,8</u>

Ausgaben

Gesamtausgaben	36.756.256,6
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	721.570,3
Netto-Ausgaben	<u>36.034.686,3</u>
Finanzierungssaldo	<u>-1.442.896,5</u>

**3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2011
in der Fassung des 4. Nachtrags****Einnahmen aus Krediten**

Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	7.660.000,0
Summe	<u>7.660.000,0</u>

Ausgaben zur Schuldentilgung

Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	45.001,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	7.100.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0
Summe	<u>7.145.001,0</u>

Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-45.001,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	560.000,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	<u>514.999,0</u>

Begründung

Zu § 1:

Durch die Neuordnung der Geschäftsbereiche verändern sich teilweise die Bezeichnungen der Ministerien und die Zuordnung der Einzelpläne. Die Einzelpläne 13 (MVI) und 15 (IntM) treten neu hinzu.

Der bisherige Einzelplan 07 (WM) wird als Programmhaushalt für 2011 aus rechnungslegungstechnischen Gründen mit der bisherigen Bezeichnung fortgeführt.

Zu § 2:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass durch die im 4. Nachtrag veranschlagten Mittel und Stellen zusammen mit den im Haushaltsvollzug getroffenen und ggf. noch zu treffenden haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen (Umsetzungen nach § 50 LHO, Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis nach § 34 LHO) eine umfassende haushaltswirtschaftliche Handlungsfähigkeit der neuen Landesregierung gegeben ist.

Zu § 3:

In § 2 a des Staatshaushaltsgesetzes 2011 in der Fassung des Dritten Nachtrags wurde für das Jahr 2011 festgelegt, dass die einzusparenden Stellen ab 1. April 2011 gesperrt sind und in einem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2011 in Abgang zu stellen sind. Die nun in Abgang gestellten Stellen konnten damit bis einschließlich 31. März 2011 in Anspruch genommen werden.

Zu § 4:

§ 2 b des Staatshaushaltsgesetzes 2011 in der Fassung des Dritten Nachtrags wird für das Jahr 2011 aufgehoben. Die im Kap. 1212 Tit. 462 01 ausgebrachte Globale Minderausgabe wird gestrichen.

Zu § 5:

Folgeänderung von § 4.

Zu § 6 Abs. 1:

In Nummer 2 wird die Kreditermächtigung auf 560 Mio. € abgesenkt. Die verbleibende Kreditaufnahme ist aufgrund der im Landeshaushalt nach wie vor spürbaren Folgen der tiefsten Finanz- und Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit gerechtfertigt. Nach der Mai-Steuerschätzung 2011 liegt das Gesamtsteueraufkommen 2011 – auch unter Berücksichtigung der KfZ-Steuer-Neuregelung – noch immer um rd. 0,7 Mrd. € unter dem Steueraufkommen des Jahres 2008. Auch auf der Ausgabenseite sind die Folgen der Krise nach wie vor noch spürbar, beispielsweise mit dem Landesinfrastrukturprogramm. Weiterer Bedarf entsteht durch wirtschaftlich der Vergangenheit zuzurechnende Vorgänge, z. B. den Sanierungsstau bei landeseigenen Gebäuden und Straßen, für dessen Beseitigung erhebliche Ausgaben abzusehen sind, die im Rahmen einzelner Haushaltsjahre nicht mehr finanzierbar sind und deshalb durch Rücklagenbildung auf mehrere Jahre verteilt werden müssen.

Auch kann die technische Umsetzung der Investitionen im Vollzug durch diese zweckgebundene Rücklage optimiert und eine Verstetigung des Mittelabflusses besser gewährleistet werden.

Mit Nummer 3 wird sichergestellt, dass insbesondere zu übertragende Ausgabe-
reste durch genehmigte, nicht in Anspruch genommene Einnahmereste gedeckt
werden können.

Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts kann es wirtschaftlich
sein, die Rücklagen- und Sondervermögensbestände für temporäre Kredittilgun-
gen – auch über das Ende eines Haushaltsjahres hinaus – zu nutzen. Der neu an-
gefügte § 4 Abs. 15 stellt deshalb klar, dass das Finanz- und Wirtschaftsministeri-
um, noch nicht beanspruchte, bestehende Kreditermächtigungen für die Anschluss-
finanzierung auslaufender Altschulden in die folgenden Jahre übertragen kann
und ergänzt insoweit die Grundregelung in Abs. 1.

Zu § 7:

Anpassung der Regelung an die neue Geschäftsbereichsabgrenzung der Landesre-
gierung.

Im Zuge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche ist die gemäß § 6 Abs. 2
Staatshaushaltsgesetz 2011 in Kap. 1212 Tit. 972 03 ausgebrachte Effizienzren-
dite ggf. gemäß § 50 LHO mit zu den Einzelplänen 13 und 15 umzusetzen.

Die Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 S. 2 Staatshaushalts-
gesetz in der Fassung des Dritten Nachtrags gelten bei einer Umsetzung nach § 50
LHO entsprechend.

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.